



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SPORT**

Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen ([SEV Nr. 120](#)), am 19. August 1985 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1985.

Mit dem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, untereinander zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit mit den freien Sportverbänden zu fördern, um Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu verhindern und unter Kontrolle zu bekommen.

Zu diesem Zweck sind eine ganze Reihe von Maßnahmen vorgesehen, und zwar enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Polizeikräften, Strafverfolgung und angemessene Bestrafung der Rowdies, strenge Kontrolle des Kartenverkaufs, Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke, geeignete Planung und bauliche Ausführung der Stadien, um Gewalttätigkeiten zu verhindern und eine wirksame Kontrolle der Massen und ihrer Sicherheit zu ermöglichen.

Ein Ständiger Ausschuß, durch das Übereinkommen eingesetzt, soll den Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen empfehlen.

* * *

Übereinkommen gegen Doping ([SEV Nr. 135](#)), am 16. November 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1990.

Das Übereinkommen legt verbindliche Normen im Hinblick auf eine Harmonisierung der Vorschriften gegen Doping fest. Es handelt sich unter anderem um

- die Einschränkung der Möglichkeit, sich Drogen wie anabole Steroide zu beschaffen und sie zu benutzen;
- die Hilfe bei der Finanzierung von Dopingtests;
- die Herstellung einer Verbindung zwischen der strikten Anwendung der Antidoping-Vorschriften und der Gewährung von Zuschüssen für Sportverbände sowie einzelne Sportler beiderlei Geschlechts;
- regelmäßige Dopingkontrollen bei und außerhalb von Wettkämpfen, auch in anderen Ländern.

Das Übereinkommen enthält eine Bezugsliste der verbotenen Wirkstoffe. Eine eigens zu diesem Zweck gebildete Kontrollgruppe überprüft diese Liste in regelmäßigen Abständen und verfolgt die Anwendung des Übereinkommens.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping ([SEV Nr. 188](#)), am 12. September 2002 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2004.

Ziel des Protokolls ist die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen und eine wirksamere Anwendung des Übereinkommens (SEV Nr. 135).

Zu diesem Zweck stellt das Protokoll sicher, dass die Vertragsstaaten die an Sportlern und Sportlerinnen aus anderen Vertragsstaaten vorgenommenen Dopingkontrollen anerkennen. Dadurch erspart man sich eine Vielzahl zweiseitiger Vereinbarungen und verstärkt die Wirkung von Antidopingkontrollen. Im gleichen Geiste stellt das Protokoll die erste rechtsverbindliche Vereinbarung des internationalen öffentlichen Rechts dar, mit der die Zuständigkeit der Weltagentur gegen Doping (World Anti-Doping Agency) zur Vornahme von Kontrollen auch außerhalb von Wettkämpfen anerkannt wird.

Um die Wirksamkeit des Übereinkommens zu erhöhen, sieht das Protokoll ein verbindliches Überwachungsverfahren vor. Die Überwachung erfolgt durch ein Evaluierungsteam, das dem betreffenden Staat einen Besuch abstattet und anschließend einen Evaluierungsbericht vorlegt.

* * *

Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben ([SEV Nr. 215](#)), am 18. September 2014 in Magglingen zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2019.

Ziel der Konvention ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und mit den Sportverbänden und Sportwettanbietern. Die Konvention fordert die Regierungen dazu auf, entsprechende Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische, zu verabschieden, insbesondere zur:

- Verhütung von Interessenskonflikten bei Sportwettanbietern und Sportverbänden;
- Unterstützung der Regulierungsbehörden für Sportwetten bei der Betrugsbekämpfung, falls erforderlich durch Begrenzung des Angebots an Sportwetten oder eine Annahmesperre für Wetten;
- Bekämpfung von illegalen Sportwetten, auch durch Beschränkung oder Sperrung des Zugangs zu den entsprechenden Anbietern und Blockierung von Finanztransaktionen zwischen ihnen und ihren Kunden.

Sportverbände und Wettkampfveranstalter sollten zudem strengere Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Strafmaßnahmen und angemessene Disziplinar- und Abschreckungsmaßnahmen bei Verstößen sowie Redlichkeitsprinzipien verabschieden und umsetzen. Die Konvention sieht auch Schutzmaßnahmen für Informanten und Zeugen vor.

* * *

Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen ([SEV Nr. 218](#)), am 3. Juli 2016 in Saint-Denis zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 2017.

Um inner- und außerhalb der Stadien eine einladende Atmosphäre zu gewährleisten, sind die Behörden der Unterzeichnerstaaten laut der Konvention dazu verpflichtet:

- öffentliche und private Akteure (Kommunalbehörden, Polizei, Fußballvereine, nationale Verbände und Fußballanhänger) aufzufordern, bei der Vorbereitung und Abhaltung von Fußballspielen zusammenzuarbeiten;
- sicherzustellen, dass die Stadioninfrastruktur im Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Normen und Vorschriften steht, damit die Besucherströme wirksam gelenkt und die Sicherheit garantiert werden können; Notfallpläne müssen ausgearbeitet und im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Übungen geprüft und verbessert werden;

- sicherzustellen, dass sich die Zuschauer während der gesamten Veranstaltung willkommen und gut behandelt fühlen, etwa indem die Stadien leichter zugänglich für Kinder, Ältere und Menschen mit Behinderung gemacht und die Sanitäreinrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten verbessert werden.

Zudem ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, um Gewalt und Fehlverhalten zu verhindern und zu sanktionieren, darunter Stadionverbote, Verfahren im Land des Vergehens oder im Wohn- oder Herkunftsland des Täters sowie die Einschränkung der Reisefreiheit anlässlich von Fußballspielen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich dazu, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu stärken, indem sie nationale Fußballinformationsstellen (NFIP) bei den Polizeibehörden festlegen und somit den Austausch von Informationen und personenbezogener Daten im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen erleichtern.

Die Konvention wird das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (SEV Nr. 120) ersetzen. Dieses wurde 1985 nach der Tragödie im Heysel-Stadion ausgearbeitet.

Der Expertenausschuss, der mit der Überwachung der Anwendung der Konvention aus dem Jahr 1985 beauftragt ist, bewertet vor und nach großen internationalen Turnieren (Welt- und Europameisterschaften) die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen. An dieser Bewertung sind die FIFA, die UEFA, der Verband europäischer professioneller Fußballligen, „Football Supporters Europe“, „Supporters Direct Europe“ sowie Interpol und die Europäische Union beteiligt.